

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 46=66 (1900)

Heft: 29

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beamten — 16,124, davon sind 303 Generäle, 250 Generalstäbler, 8513 Infanterie und Jäger, 1795 Kavallerie, die übrigen verteilen sich auf die andern Waffen und Beamte. Die Stärke der aktiven Truppen ist folgende: Infanterie und Jäger 111,000 Mann, Kavallerie 16,500, Artillerie 15,850, Pioniere etc. 7,450, Verpflegungs- und Sanitätstruppen 3110 Mann. An Reservetruppen sind vorhanden für jedes der bestehenden Infanterieregimenter ein korrespondierendes Reserveregiment, ferner 14 Kavallerie-Reserveregimenter und je 8 Reserve-Artilleriesregimenter resp. Pionierbataillone, resp. Verwaltungs- und Sanitätskompagnien. Das Offizierkorps der Reservetruppen ist stark: 7136, davon sind 197 Generäle, 5538 entfallen auf die Infanterie und Jäger, der Rest verteilt sich auf die übrigen Waffen. Die Mannschaftsstärke der ersten Reserve beziffert sich auf 55,000, die der zweiten auf 122,000 Mann. Das spanische, schon im Frieden besoldete Offizierkorps, Linie und Reserve, inclusive das der Gendarmerie und Zollwächter beziffert sich auf 23,599 Köpfe, unter diesen 500 Generäle.

Wir haben in Deutschland bei über einer halben Million Mannschaftsstärke nur 23,176 Offiziere, in Spanien kommen auf cirka acht Mann schon ein Offizier. Ob die Besoldung und alle Kompetenzen dort pünktlich gezahlt werden, das ist allerdings bei den dortigen, namentlich jetzt herrschenden traurigen Finanzverhältnissen eine andere Frage.

Die jüngst erschienene Broschüre:

Die Pferdedressur an der eidg. Pferde-Regie-Anstalt, von Herrn Hauptmann J. Schwendimann in Thun, Selbstverlag des Verfassers, liefert einen schätzenswerten Beitrag zur Equitations-Literatur.

Einleitend giebt der Verfasser einige geschichtliche Notizen über die Entstehung der Regieanstalt, ihren Bestand und Zweck und führt dann in einer Reihe von Kapiteln die vollständige Dressur des Campagne-Pferdes vor, wie sie an der Anstalt durchgeführt wird. Der Gang der Dressur erscheint durchaus methodisch, jede Übung bereitet die nächstfolgende vor, und systematisch kommen die einseitigen, direkten und diagonalen Hilfen zur Anwendung.

Die Kapitel sind kurz gehalten, daher nicht ermüdend, leichtfasslich und verständlich, dies um so mehr, da der Schreiber den sonst so üblichen Schwall gelehrter technischer Ausdrücke auf ein Minimum beschränkt, so dass auch der Laie sich leicht zurechtfinden kann, was wir dem Verfasser zum besonderen Verdienste anrechnen. Hätte man auch stellenweise etwas eingehendere Begründung wünschen mögen, dieser kleine Mangel

thut der Schrift keinen wesentlichen Eintrag. Aus dem Ganzen spricht die Erfahrung des geschulten Lehrers und Reiters, der es verstanden, auf verhältnismässig wenigen Blattseiten ein interessantes Bild der Dressur zu entwerfen und zu zeigen, wie vielseitig die feinfühligsten Beziehungen zwischen Reiter und Pferd sind, die Intelligenz, mit welcher beidseitig gearbeitet wird, in einem Wort, die edle Kunst, der nur Wenige gerecht zu werden, nachzukommen vermögen.

Abgesehen von der äusseren netten Ausstattung der Broschüre, die im Selbstverlag des Verfassers erschienen und von ihm zu beziehen ist, empfehlen wir die Lektüre des innern Kerngehaltes wegen jedem Freund der edlen Reitkunst, überzeugt, dass er dem Verfasser dafür Dank wissen wird; wir aber begrüssen es lebhaft einen solchen erfahrenen Theoretiker und Praktiker an der eidg. Regieanstalt thätig zu sehen.

Luzern.

Oswald, Hauptmann.

Militär-Blitz-Notiz ist im Verlag des Art. Instituts Orell Füssli in Zürich erschienen. Preis per Exemplar 80 Cts.

Was man braucht hat man sofort mit einem Griff.

Eidgenossenschaft.

Instruktion für die Abhaltung der Vorkurse der VI. Division vor den Manövern 1900.

(Schluss.)

IV. Zeiteinteilung.

Im allgemeinen empfiehlt es sich morgens frühzeitig auszurücken, jedoch nicht regelmässig zu einer für Beginn der Arbeit durch die allgemeine Tagesordnung angesetzten Stunde, sondern je nach der mutmasslichen Dauer der Übung früher oder später und mehrere Mal durch Alarmierung. (Überhaupt ist Alarmierung mit nachfolgender gründlicher und gewissenhafter Inspektion ein vortreffliches Mittel, um die Truppen an Ordnung und Dienstbereitschaft zu gewöhnen und um den Grad der Feldtüchtigkeit zu beurteilen.)

Es findet nur ein einmaliges Ausrücken statt, dessen Dauer unbestimmt ist, d. h. das erst dann beendet sein darf, wenn ohne Überstürzung die Übung so weit durchgeführt ist, wie der Leitende ursprünglich beabsichtigte. Es ist aber durchaus fehlerhaft, die Übungen auf eine so lange Dauer anzulegen, dass Übermass der Ermüdung die Aufmerksamkeit und das frische Wesen stört und auch für den folgenden Tag die Empfänglichkeit für die Instruktion verringert. Kurzes intensives Arbeiten fördert überhaupt die militärische Instruktion viel sicherer als ein lange andauerndes, bei welchem aus diesem Grunde weder bei Vorgesetzten noch Untergebenen volle Konzentration bis zu Ende gefordert werden kann. Es muss überhaupt vorgesorgt werden, dass die Truppe nicht zwecklos ermüdet und durch zu vermeidendes Herumstehen gelangweilt werde; so etwas ist der Entwicklung frischen soldatischen Wesens verderblich. Deswegen darf auch nicht geduldet werden, dass Aufgabenstellung mit weitläufigen Explikationen

erst dann erfolgt, wenn die Truppe schon angetreten ist; alles so was hat vor dem Antreten zu geschehen, damit beförderlichst nach diesem mit einem munteren, zielbewussten Arbeiten begonnen werden kann. Es empfiehlt sich auch, nach Schluss der Übung die Truppe gleich durch den Feldweibel nach Hause führen und sie nicht abwarten zu lassen, bis die Besprechung der Übung mit den Offizieren ihr Ende erreicht hat.

Der Nachmittag ist den Kompagnien zur Verwendung nach eigenem Ermessen zu überlassen. Das Verhalten der Truppe im allgemeinen wie während der Übung wird dem sachkundigen Kompagniechef die Fingerzeige geben, wie und was er üben soll. Immerhin ist vorzuschreiben, dass in der Regel nicht mehr als 2 Stunden am Nachmittag Instruktion betrieben werden darf, dass am Hauptappell eine sehr gewissenhafte Reinlichkeitsinspektion und im übrigen jeden Nachmittag durch die Zugchefs eine Inspektion über einen andern Teil der Ausrüstung oder Kleidung erfolgen muss. — Kein Mann darf für den Abendausgang sein Quartier verlassen oder am Abend sich zur Ruhe begeben, bevor nicht die ganze Ausrüstung und Kleidung in vollkommen feldmarschmässigem Zustande ist. Die Ausführung dieses Befehls ist durch Inspektionen in den Quartieren zu kontrollieren, jedes Zuwiderhandeln oder Nachlässig-auffassen desselben ist durch strenge Bestrafung der verantwortlichen Vorgesetzten zu ahnden.

Es empfiehlt sich, während der ganzen Dauer des Vorkurses ein oder zwei Pelotone eine das Kantonement deckende Vorpostenaufstellung, jeweilen vom Einrücken von der Übung bis zum Wiederbeginn der Arbeit am folgenden Morgen, beziehen zu lassen; dies aber nur unter der Voraussetzung, dass die Sache nicht als einfache Formalität betrieben wird, sondern dass durch Kontrolle und andere geeignete Mittel vorgesorgt ist, dass Instruktion und Consigne der Vorposten eine ernsthafte sei und ebenso auch die Pflichterfüllung der Wachen und Posten. Das Gleiche gilt bezüglich des Kantonementswachtdienstes: der nur als Formsache betriebene Wachtdienst ruiniert im gleichen Umfange das militärische Pflichtgefühl, wie dieses gefestigt wird durch einen mit grossem Ernst und Strenge betriebenen Wachtdienst.

V. Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung.

Es wird den Vorgesetzten jeglichen Grades und jeder Rangstufe befohlen, bei allem Thun und Lassen als eine ihrer obersten Aufgaben anzusehen, die Autorität der unter ihnen stehenden Chargierten zu stützen und zu festigen. Es liegt den Regimentskommandanten selbst und nach ihnen den Kommandanten der Bataillone resp. Batterien und Geniekompagnien ob, in dieser Beziehung die Unterinstanzen zu überwachen und die jungen und neuernannten Offiziere anzuleiten.

Niemals darf ein Vorgesetzter als seiner Stelle nicht gewachsen vor der Truppe hingestellt werden und mit allen Mitteln ist dahinzustreben, dass jeder Vorgesetzte in allen Lagen frische Sicherheit im Auftreten zeigt, und verantwortungsfreudige Initiative entwickelt. Eine beständige strenge Kontrolle aller Dienstzweige hat stattzufinden, aber nicht während der Arbeit, sondern über das durch diese erreichte Resultat.

Der gleiche Grundsatz ist wegleitend bei der Behandlung der Mannschaft.

Überall und immer ist mit unbeugsamer Konsequenz ganze Pflichterfüllung zu verlangen und auf freudige Leistung derselben binzuarbeiten, während Fehler und Unvollkommenheiten, die in ungenügendem Können und Wissen beruhen, die grösste Nachsicht finden sollen und

nur durch aufmunternde Belehrung zu korrigieren sind. Gegen passiven Widerstand und faule Gleichgiltigkeit ist mit rücksichtsloser Energie vorzugehen.

Strafen sind auf das unvermeidliche Minimum zu beschränken. Arreststrafen haben nur dann einzutreten, wenn dies das letzte Mittel zum Korrigieren ist, oder wenn für die übrige Mannschaft ein heilsames Exempel statuiert werden muss. Hieraus ergibt sich von selbst, dass diese Strafen dann alle Mal strenger auszufallen haben, als bei der Gewohnheit, jede Kleinigkeit durch Arreststrafe zu korrigieren, gebräuchlich ist.

Es ist zu wünschen, dass das Aussprechen solcher Strafen der Mannschaft gegenüber möglichst dem Kompagniechef reserviert bleibe, das der Bestrafung von Offizieren den Regimentskommandanten. Es ist sorgfältig vorzusorgen, dass die Vorgesetzten möglichst selten in den Fall kommen, Unteroffiziere bestrafen zu müssen.

Nach Schluss des Dienstes sind die Strafregister auf dem Dienstwege dem Divisionär vorzulegen.

Ausser den vorgeschriebenen Qualifikationslisten mit Zahlenbeurteilung, die dem Kursbericht beiliegen müssen, haben die einzelnen Kommandanten eine sorgfältige Charakteristik und Beurteilung der ihnen direkt unterstellten Offiziere anzufertigen und nebst allfälligen Anträgen auf dem Dienstwege dem Divisionär einzureichen.

Zur Aufrechterhaltung der Autorität gehört auch, dass sich die Offiziere in und ausser Dienst eines ihrer Stellung würdigen Auftretens befleissen und dass sie die beständige Sorge für das Wohlergehen ihrer Untergebenen über ihre eigene Annehmlichkeit und ihre persönlichen Interessen stellen. Bei der Beurteilung der Offiziere ist ihre Pflichterfüllung in dieser Beziehung auch speziell zu erwähnen.

VI.

In allem Weiteren wird auf den Generalbefehl des Armeekorpskommandos und auf die allgemeinen Vorschriften verwiesen.

Meilen, Mai 1900.

Der Kommandant der VI. Division:
Ulrich Wille.

Genehmigt,
Zürich, 9. Juni 1900.

Der Kommandant des III. Armeekorps:
H. Bleuler.

Genehmigt,
Bern, 11. Juni 1900.

Der Chef des Schweiz. Militärdepartements:
Müller.

— **Ernennungen.** Zu Instruktoren II. Klasse werden ernannt: Die definitiven Instruktionsaspiranten Oberlieutenant Arthur Fonjallaz, von Cully, in Chur, und Oberlieutenant Timothée Duvoisin, von Champagne, in Lausanne.

— **Wahl.** Zum Adjunkt der eidg. Waffenfabrik in Bern: Herr Infanterieoberlieutenant C. Mariotti, Ingenieur, von Locarno, bisher Techniker der technischen Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung.

— **Entlassung.** Oberst im Generalstab Walter Huber in St. Gallen, wird entsprechend seinem Gesuche als Stabschef des zweiten Armeekorps entlassen und unter die nach Art. 58 der Militärorganisation zur Disposition stehenden Offiziere versetzt.

— **Entlassung.** Oberst S. G. Nef in Herisau wird auf sein Ansuchen vom Kommando der Infanteriebrigade 14 entlassen und unter die nach Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung des Bundesrates stehenden Offiziere versetzt.

— **Adjutantur. Abkommandierungen.** Als Adjutant wird abkommandiert und zur Truppe zurückversetzt: Art.-Hauptmann Ludwig Brechtbühl, in Adermatt, bisher Adjutant des Infanterie-Regiments Nr. 9.

b. **Kommandierungen.** Es werden kommandiert: 1) Als Adjutant des Geniechefs des IV. Armeekorps: Genie-Oberlieutenant Adolf Brunner, Genie-Halbbat. Nr. 8/II, in Zürich. 2) Als Adjutant der Infanteriebrigade Nr. VIII: Inf.-Oberlieutenant Albert Ott, Bat. 43/III, in Luzern. 3) Als Adjutant des Infanterie-Regiments Nr. 9: Inf.-Oberlieutenant Karl Gerber, Bat. Nr. 25/III, in Biel. 4) Als Adjutant der Infanterie-Brigade Nr. IV: Inf.-Hauptmann A. Ceppi, Bat. 21, in Porrentruy.

— † **Generalstabshauptmann S. Zeerleder.** In Bern starb am 14. Juli infolge Sturzes vom Pferde beim Militärdienst in Thun Generalstabshauptmann Simon Zeerleder, Chef der schweizerischen Handelsstatistik.

— **Bewaffnung von Specialtruppen mit Handfeuerwaffen.**

Art. 1. Die Positionsartillerie, die Festungstruppen, die Telegraphenkompagnien, die Ballonkompagnie und die Radfahrerabteilungen werden mit einem kurzen Gewehr, Kaliber 7,5 mm, bewaffnet, dessen Verschluss-system und Munition dem Infanteriegewehr, Modell 1889/96, entspricht und welches die Bezeichnung kurzes Gewehr Modell 1889/1900 erhält.

Art. 2. Die Bewaffnung mit dem kurzen Gewehr wird auf Grundlage des Bundesbeschlusses vom 24. März 1897 betreffend die Verwendung des Erlöses aus Waffen alter Ordonnanz zur Vermehrung der Bestände an Handfeuerwaffen, Kaliber 7,5 mm, und unter Verwendung der zwei pro 1900 und 1901 noch verbleibenden Raten durchgeführt.

Art. 3. Die Bewaffnung der in Art. 1 genannten Specialtruppen wird in den regelmässigen Wiederholungskursen des Auszuges und vermittelt der jährlichen Rekrutenbewaffnung durchgeführt. Erstmals ist dieselbe zu beschränken auf die zehn jüngsten Jahrgänge des Auszuges.

— **Nachkredit für die gänzliche Ausmauerung der im Bau befindlichen Unterkunfts-räume bei den Befestigungen von St. Maurice.** Für die vollständige Ausmauerung der unterirdischen Kasernen Nr. VI und XIV der Befestigungen von St. Maurice wird ein Kredit von Fr. 185,000 bewilligt.

— **Beschaffung von Kriegsmaterial für das Jahr 1901.**

Für die Beschaffung von Kriegsmaterial werden folgende Kredite bewilligt, welche einen Bestandteil des allgemeinen Budgets für 1901 bilden und in dem bezüglichen, im Dezember laufenden Jahres vorzulegenden Voranschlag einzuschalten sind:

D. II. D. Bekleidung	Fr. 321,464
D. II. E. Bewaffnung und Ausrüstung	2,092,015
D. II. F. Offiziers - Ausrüstung	497,017
D. II. J. Kriegsmaterial (Neuanschaffungen)	588,390
J. 4. Festungsmaterial:	
a. St. Gotthard	135,300
b. St. Maurice	179,246
Total	Fr. 3,813,432

— **Freiwilliges Schiesswesen. Eintragung der erfüllten Schiesspflicht in die Dienstbüchlein.** (Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone vom 7. Juni 1900.)

Art. 11 der bundesrätlichen Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schiesswesens, vom 15. Februar 1893, bestimmt, dass der Nachweis der erfüllten Schiesspflicht durch Einsendung des von den Vorständen der Schiessvereine visierten Schiessheftes an den Sektionschef zu Händen des Kreiskommandanten bis spätestens Ende Juli zu leisten ist. Um nun die Ausübung dieser

Vorschrift, welche noch verschiedentlich beobachtet wird, zu einem einheitlichen Verfahren zu gestalten, verfügen wir, dass künftighin allerorts die Kreiskommandanten die Erfüllung der Schiesspflicht in den Dienstbüchlein zu bescheinigen haben.

— **Modell einer Schabrake für die Pferde der Stabs-offiziere mit Oberstengrad.** (Bundesratsbeschluss vom 19. Juni 1900.) Das vorgelegte Modell einer Schabrake für die Pferde der Stabs-offiziere mit Oberstengrad wird als Ordonnanz erklärt.

— **Pferdestellung für den Instruktionsdienst.** Der Bundesrat hat letzter Tage eine Verordnung erlassen, der wir die Hauptbestimmungen entnehmen: Die Centralleitung der Pferdestellung für den Dienst in Militärschulen und -Kursen steht dem Direktor der eidg. Pferderegieanstalt zu, welcher seine Weisungen vom schweiz. Militärdepartement erhält. Dem Direktor werden eine Anzahl Pferdestellungsoffiziere unterstellt, welche nach Einholung seiner Vorschläge vom schweiz. Militärdepartement gewählt werden. Die Aufgabe der Pferdestellung besteht in der Beschaffung der nötigen Pferde für den Dienst in Militärschulen und -Kursen, nach den von der Centralleitung zu machenden Angaben und Bestimmungen, und in der Rückgabe dieser Pferde an die Lieferanten. Der Pferdestellungsoffizier vermittelt den Verkehr zwischen den Schul- und Kurskommandanten und den Pferdebesitzern und Lieferanten auf den Waffen- oder Mobilisierungsplätzen der Truppe. Nachdem die Mietpreise durch das schweiz. Militärdepartement festgesetzt worden sind, werden die Verträge mit den Lieferanten durch die Pferdestellungsoffiziere abgeschlossen; dieselben sind der Centralleitung zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Verteilung der Pferde auf die Schulen und Kurse erfolgt nach den Weisungen der Centralleitung durch den Pferdestellungsoffizier. Bei der Zuteilung sind in erster Linie die dem Bunde gehörenden Pferde (Pferde der eidg. Pferderegieanstalt und Artilleriebundespferde) und schliesslich die Pferde der Einzelbesitzer und Lieferanten zu berücksichtigen. Die Pferdestellungsoffiziere und ihre Stellvertreter erhalten für ihre Bemühungen folgende Entschädigungen: Ein Taggeld von Fr. 20 und eine Reisevergütung von 20 Rappen per Kilometer ohne Abzug. Sollten eidgenössische Beamte als Pferdestellungsoffiziere bezeichnet werden, so wird die Entschädigung in jedem einzelnen Falle vom Militärdepartement festgesetzt. (Bund.)

Verschiedenes.

— **Der Krieg in Südafrika.** Die neueste britische Verlustliste für den südafrikanischen Krieg, die das englische Kriegsamt veröffentlicht, reicht bis zum 9. Juni und giebt 2055 Offiziere und 33,255 Mann an, und zwar sind tot 235 Offiziere und 2518 Mann, verwundet 841 und 11,405, vermisst 73 und 614, gefangen 200 und 4758, an Krankheit gestorben 112 und 3721, verunglückt 58 Mann, heimgeschickt als Invalide, Kranke und Unbrauchbare 604 Offiziere und 11,171 Mann. In den Lazaretten liegen aber noch 40,000 Mann, die teils an Seuchen, teils an Erschöpfung erkrankt sind. Um zu der, wenn auch nur annähernd richtigen Zahl des Gesamtverlustes zu gelangen, muss man die im Kleinkrieg seit dem 9. Juni erlangten Verluste hinzurechnen und diese sollen 800 Mann tot und verwundet betragen; schliesslich sind zu rechnen 5000 tote, verwundete oder kranke Trossknechte, Civilfreiwillige und Schanzarbeiter, so dass alles in allem ein britischer Gesamtverlust von 81,045 Mann herauskommt.

— **Warum die Boeren Pretoria räumten.** Das Aufgeben der Hauptstadt des Transvaals seitens der Boeren war